

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitiger „Illustrierter Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 55.

Dienstag, den 16. Mai 1905.

71. Jahrgang.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs

soll **Donnerstag, den 25. Mai, nachmittags 3 Uhr,**

ein Festmahl

im hiesigen Rathssaal abgehalten werden.

Indem die Unterzeichneten die Herren von Stadt und Land mit der Bitte um zahlreiche Beteiligung zu dieser patriotischen Feier **nur hierdurch** einzuladen sich erlauben, richten sie zugleich an alle, welche daran teilzunehmen gesonnen sind, das Ersuchen, ihre Namen bis **spätestens den 23. Mai** in die im Rathaus ausliegende Liste einzuzichnen bez. Herrn Ratskellerwirt Däumer hiervon zu benachrichtigen.

Preis des Gedekts einschließlich der Musik 3 M. — Pfg.

Dippoldiswalde, am 13. Mai 1905.

Amtshauptmann Dr. Mehnert. Bürgermeister Voigt.

Das Oberersatzgeschäft im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde findet am

2. Juni dieses Jahres, von früh 1/4 9 Uhr an,

im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein,

am 3. und 5. Juni dieses Jahres, von früh 1/4 8 Uhr an,

im Rathaus allhier,

am 8. Juni dieses Jahres, von früh 1/4 9 Uhr an,

im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein

und

am 9. Juni dieses Jahres, von früh 1/4 8 Uhr an,

im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glaschütte

statt.

Alle zur Bestellung vor der königlichen Oberersatzkommission verpflichteten Personen werden daher aufgefordert, an den ihnen durch besondere Bestellungsbeschele noch bekannt zu gebenden Tagen **pünktlich** und in **reinlichem Zustande** zu erscheinen, **auch ihre Kosungsfheine mit zur Stelle zu bringen.**

Zu widerhandlungen hiergegen oder gegen sonstige, während der Aushebung ergehende Anordnungen der behördlichen und polizeilichen Organe werden ebenso wie ungebührliches Betragen in oder vor den Aushebungslotolen, sofern nicht andere gesetzliche Strafen verwirkelt sind, mit **Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 3 Tagen** geahndet werden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des Bezirks erhalten hiermit Veranlassung, für rechtzeitige Aushändigung der ihnen demnächst zugehenden Bestellungsbeschele Sorge zu tragen, übrigens aber auch sich selbst in den betreffenden Aushebungsterminen zu den obgedachten Zeiten zum Zwecke etwaiger Auskunftserteilung einzufinden und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.

Sind die Bestimmungspflichtigen eines Ortes für verschiedene Tage befohlen, so haben die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände, sofern sie nicht an mehreren Tagen im Aushebungsorte anwesend sein wollen, am betreffenden letzten Terminstage mit zu erscheinen.

Sind Zurückstellungsgefuhe auf die durch Krankheit bedingte Arbeits- oder Aufsichts-

unsfähigkeit unterstützungsberechtigter Angehöriger der Bestimmungspflichtigen gestützt und ist deren Krankheit nicht durch Zeugnisse beamteter Ärzte bescheinigt, so haben sich diese Angehörigen im Aushebungstermine persönlich vorzustellen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, die an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben. Diese Zeugen sind mehrere Tage vor dem Aushebungsgeschäft zum Zwecke der Abklärung anher namhaft zu machen. Der Nachweis über ein solches Leiden kann auch durch das Zeugnis eines beamteten Arztes erbracht werden.

Stotterer haben noch vor dem Oberersatzgeschäft Zeugnisse von beamteten Ärzten beziehentlich Lehrern beizubringen.

Volkschullehrer haben den Nachweis zu führen, daß sie die Schulamtskandidatenprüfung bestanden haben und bei einer Volksschule angestellt sind. Bezügliche Zeugnisse sind **vor dem Aushebungsgeschäft** anher einzureichen.

Behinderung am Erscheinen infolge Krankheit ist durch das Zeugnis eines beamteten Arztes sofort zu bescheinigen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche inzwischen ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies sofort der Ortsbehörde ihres zeitlichen als auch ihres künftigen Aufenthaltsortes zu melden. Von den Ortsbehörden sind solche An- und Abmeldungen mit **möglicherst Befehlennigung in Form eines Stammrollenausguges hier anzuzeigen.**

Dippoldiswalde, den 11. Mai 1905.

Der Zivilvorsitzende

der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Dippoldiswalde.
367 E. Dr. Mehnert. St.

Geperret

wird vom 17. bis 20. dieses Monats der Kommunikationsweg **Reinholdshain—Reinberg** unter Verweisung des Verkehrs über Oberhäslich und vom 19. bis 24. dieses Monats die **Bezirksstraße Dippoldiswalde—Aretsch** innerhalb des Ortes **Reinholdshain** unter Verweisung des Verkehrs über Reinhardtsgrimma bez. Oberhäslich.

Dippoldiswalde, am 13. Mai 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

494 A.

Dr. Mehnert.

St.

Auf dem die Firma **Gebr. Lieber, Leimfabrik in Gomsen**, betreffenden Blatt 155 des hier geführten Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß der **Mitinhhaber Curt Alfred Lieber ausgeschieden** ist.

Dippoldiswalde, den 13. Mai 1905.

1 A. Reg. 55/05.

Königliches Amtsgericht.

Verbot.

In letzterer Zeit sind wiederholt Klagen darüber geführt worden, daß **während der Nacht** bez. in den frühen Morgenstunden **Hunde** in den Straßen der Stadt, namentlich auf dem Marktplatz, **umherlaufen** und durch ihr Gebell die Nachtruhe erheblich stören.

Alle Hundebesitzer werden daher unter Hinweis auf die Bestimmung in § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs hiermit veranlaßt, zur Vermeidung einer **Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft** Vorkehrungen zu treffen, daß Hunde während der Nachtzeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht frei umherlaufen.

Dippoldiswalde, am 12. Mai 1905.

Der Stadtrat.

Voigt.

Die Reichserbschaftsteuer.

Es werden gegenwärtig große Anstrengungen gemacht, um weite Bevölkerungskreise für die Einführung einer Reichserbschaftsteuer günstig zu stimmen. Von einzelnen Seiten wird trotz aller halben Dementis versichert, daß die Reichserbschaftsteuer einen Bestandteil in dem Finanzreformprojekt des Staatssekretärs Freiherr von Stengel bilden werde. Die Zentrumspreste tritt mit aller Entschiedenheit für diese angeblich neugeplante Reichsteuer ein, ja, in der „Köln. Volksztg.“ gibt sich ein Zentrumsparlamentarier die wiederholte Mühe, der Reichsleitung mit einem Konflikt zu drohen, sofern im Reiche auf eine andere Steuerquelle als auf die der Belastung der Erbschaften über die bisherigen Staatsabgaben hinaus zurückgegriffen werden sollte.

Den Standpunkt der Konservativen in dieser Frage hat unlängst Herr Dr. von Heydebrand und der Lasa im preußischen Abgeordnetenhaus klar und deutlich dargelegt. Der konservative Führer bemerkte, wie wir hiermit wiederholen, daß seine Partei die allergrößten Bedenken gegen den Weg hätte, den mit der Erbschaftsteuer die Reichsregierung zu gehen im Begriff schein. Wenn diese Besteuerung im Reiche große Erträge erzielen sollte, so würde sie außerordentlich hart sein müssen und entgegen der bisherigen Annahme die Bevölkerung schwer treffen. Außerdem würde die Reichserbschaftsteuer einen bedenklichen Eingriff in eine unserer preußischen Steuerquellen tun, die uns 11 Millionen Mark bringt. Soll nun die preußische Erbschaftsteuer neben der Reichsteuer bestehen bleiben, oder soll etwa die preußische Erbschaftsteuer fortfallen? Auf jeden Fall wäre dieser ganze Weg überaus bedenklich.

Das Reich soll seine Einnahmen aus den indirekten Steuern und den Matrifularbeiträgen decken. Wenn erst damit angefangen ist, direkte Steuern im Reich zu nehmen, so wird der Schritt immer weiter gehen und wir werden eine Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer zu befürchten haben. „Diesen Weg müßten wir — so erklärte der konservative Führer — vom preußischen Standpunkte aufs entschiedenste bedauern und bekämpfen. Wir wünschen, daß unsere Regierung im Bundesrat dagegen Stellung nimmt.“

Mit diesen Ausführungen, die sich zwar zunächst auf preußische Verhältnisse bezogen, hat Herr Dr. von Heydebrand die Stellungnahme der konservativen Gesamtpartei in dieser Frage kundgegeben. Die Einführung einer Reichserbschaftsteuer würde demgemäß dem schärfsten Widerstand der konservativen Partei begegnen. Dem Reiche stehen Steuerobjekte, die zu seinen Gunsten den Einzelstaaten entzogen worden sind, noch genug zur Verfügung, als daß es gerechtfertigt wäre, einen Eingriff in die Finanzhoheit der Bundesstaaten zu machen. Der Annetion staatlicher Steuerobjekte durch das Reich würde unter Umständen selbst die vorläufige Beibehaltung der Matrifularumlagen vorzuziehen sein.

Im Reichstage sind es die Zentrums- und die sozialdemokratische Partei mit ihren kleineren Anhängern, welche die Reichserbschaftsteuer geradezu sich erzwingen wollen, um den ersten Schritt auf dem Wege zu direkten Reichsteuern, dem Ideal aller Demokraten, herbeizuführen. Die „Schlesische Ztg.“ weist in einem beachtenswerten Artikel darauf hin, wie der demokratische Charakter des Reichstages sich immer mehr ausgewachsen habe, in dem Maße, wie nicht nur die Sozialdemokratie ange-

schwollen sei, sondern auch das Zentrum aus Sorge um einige industrielle Wahlkreise des Westens die Rücksicht auf den Besitz- und eigentlichen Kulturzustand verliere. Gebe man dem Reichstage einmal die Kurbel der Reichserbschaftsteuer in die Hände, so brauche er nur zu drehen, um die wachsenden Bedürfnisse des Reichs auf Kosten der Besitzenden zu decken. Das käme dann der von der Demokratie geforderten „Quotifizierung“ der Reichseinnahmen recht nahe; aber damit würde auch, wie die „Schlesische Zeitung“ nicht mit Unrecht hervorhebt, dem allen Lieblingen der Sozialdemokratie vorgegearbeitet, auf dem Wege der Erbschaftsteuer zur Konfiskation der Privatvermögen überhaupt zu schreiten.

In jedem Falle ist es ein höchst verhängnisvoller Schritt, den die verbündeten Regierungen mit dem Vorschlage einer Reichserbschaftsteuer tun würden. Es ist ohne Zweifel dringend erforderlich, eine Gesundung der Reichsfinanzen herbeizuführen; aber dabei braucht sich doch das Reich nicht auf ein Rezept aus der demokratischen Apotheke zu verpflichten, auf ein Rezept, das auf die Bundesstaaten wie ein schleimendes Gift wirken müßte. Es handelt sich bei der Reichsfinanzreform nicht um das einseitige Unternehmen, dem Reiche Geld zu verschaffen, sondern es handelt sich zugleich darum, das finanzielle Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten zu erklären und zu befestigen und dabei die volle finanzielle und politische Selbständigkeit der Bundesstaaten zu wahren. Widerstreben einem solchen Ziele die demokratischen Parteien des Reichstages, dann mögen sie für ein nochmaliges Scheitern der uns bitter nottunenden Reichsfinanzreform die Verantwortung tragen; die wahlberechtigte Bevölkerung wird sie davon ganz gewiß nicht freisprechen.

Inserate, welche bei den bedeutenden Auflagen des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redbattonellen Teile, die Spaltzeile 20 Pfg.